



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2020 vom 17.04.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Bassum	2
Bauleitplanung der Stadt Bassum	2
Bebauungsplan Nr. 2 (81/7) „Beim Wasserturm II“	2
Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ – 1. Änderung	3
Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ – 2. Änderung	5
Stadt Twistringen	6
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2020	6
Gemeinde Wagenfeld	7
Benutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei Wagenfeld	7
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Neuenkirchen	10
Jahresabschluss 2012	10
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10
Kirchenamt Sulingen	10
3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz	10
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz.....	11
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz	13

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

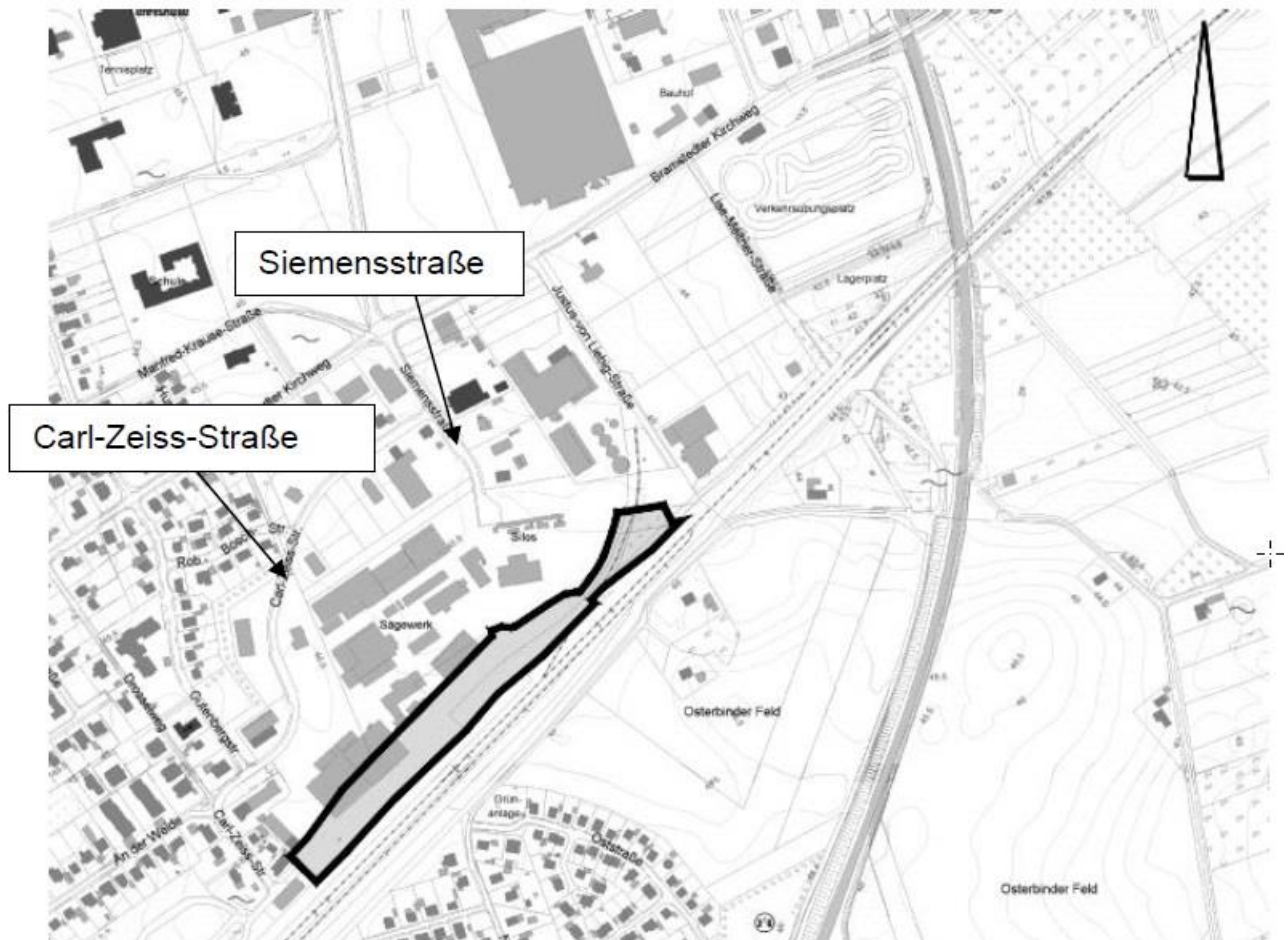
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (81/7) „Beim Wasserturm II“

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 2 (81/7) „Beim Wasserturm II“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebietes von Bassum, westlich der Bundesstraße 51. Südlich liegt die Bahnstrecke Bremen – Osnabrück. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2 (81/7) „Beim Wasserturm II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

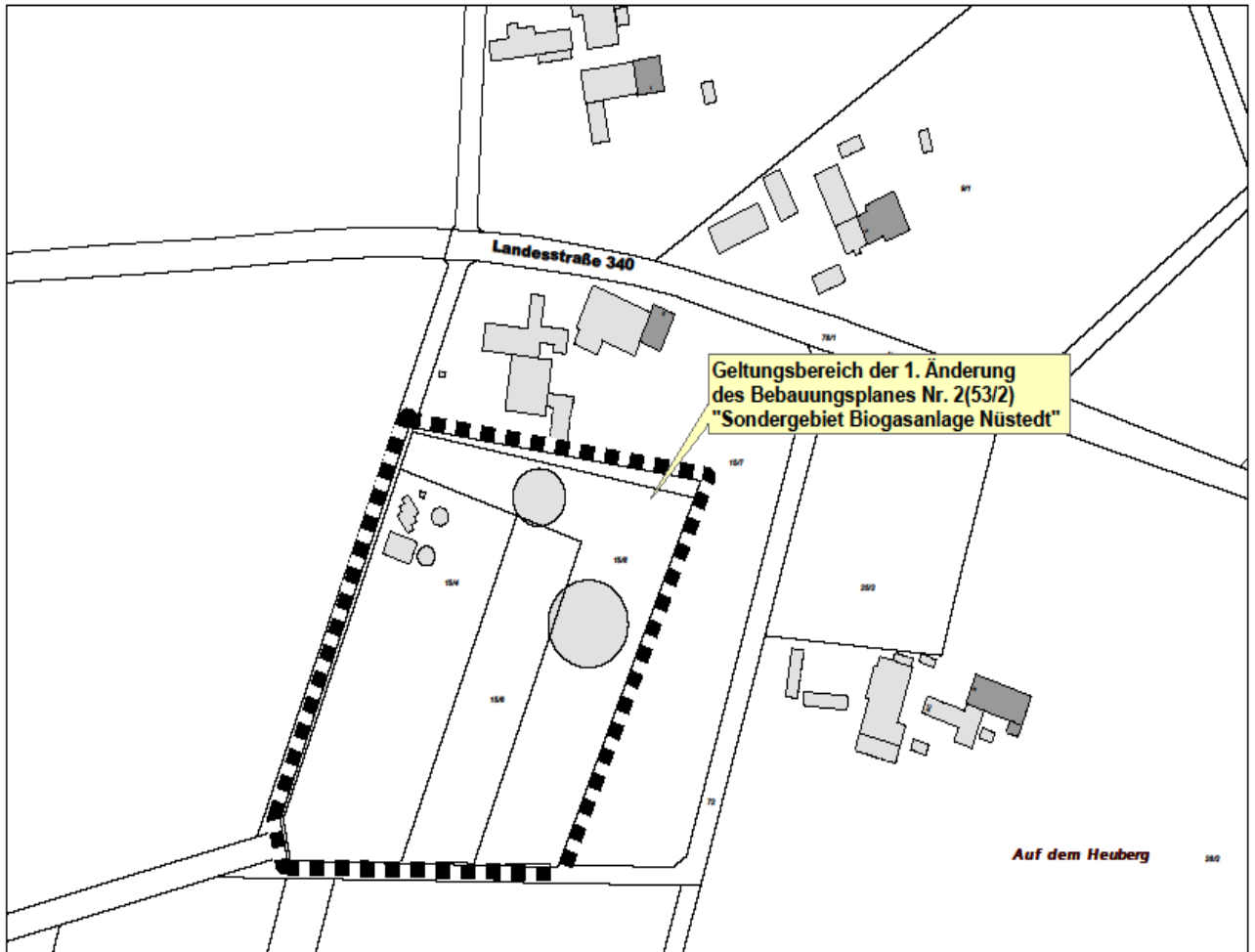
Bassum, 07.04.2020
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Lyko

**Bauleitplanung der Stadt Bassum;
Bebauungsplan Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ – 1. Änderung**

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Das 2,5 ha große Plangebiet liegt nördlich des Stadtgebietes von Bassum in Nüstedt, Ortschaft Hollwedel. Nördlich wird das Gebiet durch die Landesstraße 340 begrenzt.
In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan ist der Bereich schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (53/2) „Sondergebiet Biogasanlage Nüstedt“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

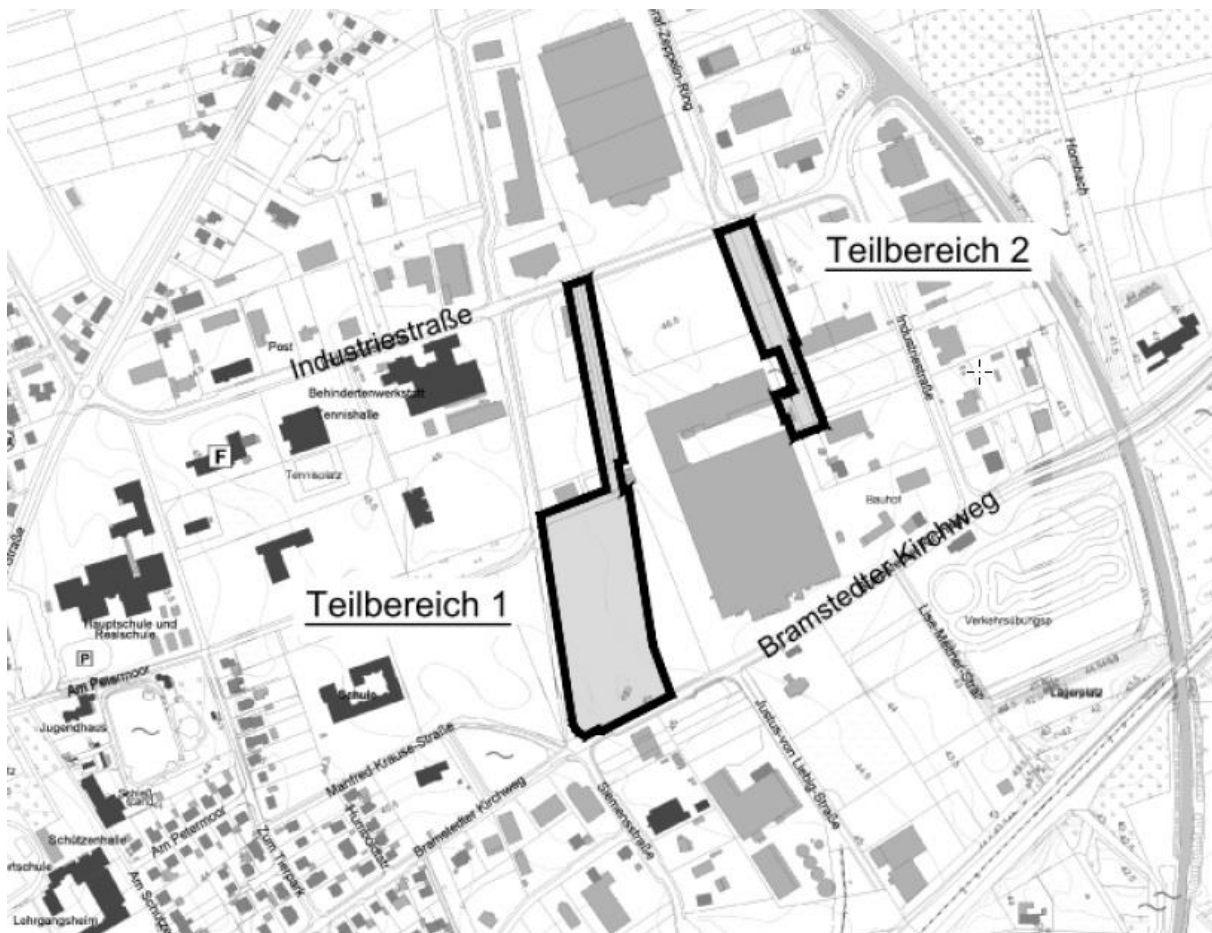
Bassum, 07.04.2020
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Lyko

Bauleitplanung der Stadt Bassum; Bebauungsplan Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ – 2. Änderung

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde unter Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Geltungsbereich befindet sich im östlichen Teil des Stadtgebietes von Bassum, südlich und westlich der Industriestraße und östlich der Handwerkstraße.

Die Änderung gliedert sich in zwei Teilbereiche, welche nördlich des Bramstedter Kirchweges liegen. In dem nachfolgend abgebildeten Lageplan sind die Bereiche schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/19 II) „Karrenbruch II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp.niedersachsen.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 07.04.2020
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez. Lyko

Stadt Twistringen

Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 13.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-20.911.400 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	20.791.100 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-20.318.100 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.787.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.600.900 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.464.600 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-5.700.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	982.200 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **5.700.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	395 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	395 v.H.
2. Gewerbesteuer	395 v.H.

Twistringen, den 13.02.2020
DER BÜERGERMEISTER
gez.: J. Bley

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz mit Schreiben vom 20.03.2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge nicht einbezogen. Zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist die Vereinbarung eines Termins erforderlich. Der Haushaltsplan der Stadt Twistringen ist auch unter www.twistringen.de einsehbar.

Twistringen, den 28.03.2020
DER BÜERGERMEISTER
gez.: J. Bley

Gemeinde Wagenfeld

Benutzungs- und Gebührensatzung der Bücherei Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr.7/2017, S. 7) in seiner jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 10. März 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
ALLGEMEINES

1. Die Bücherei Wagenfeld ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wagenfeld.
2. Jede Person ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2
ÖFFNUNGSZEITEN

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3
ANMELDUNG

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift in der Bücherei Wagenfeld widerrufen werden. Dann ist aber keine Ausleihe mehr möglich.
2. Minderjährige können Benutzer werden. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall.
3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4
BENUTZERAUSWEIS

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5
AUSLEIHE

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihfrist beträgt bei allen Medien 3 Wochen.
2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Dieses gilt nicht bei vorbestellte Bücher sowie Neuerscheinungen.

§ 6
VORBESTELLUNGEN

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen. Auf Wunsch wird der Benutzer telefonisch oder per Mail informiert, wenn das Medium zur Ausleihe zur Verfügung steht. Die Vorbestellungen liegen eine Woche zur Abholung bereit.

§ 7
BEHANDLUNG DER MEDIEN, HAFTUNG

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Mängel sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bücherei übernimmt keine Haftung für:
 - verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhandengekommen sind.
 - dem Benutzer entstehende Schäden an Geräten, die durch Büchereileihgaben entstehen. Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - Technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigungen der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanz. Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)
5. Ausgeliehene Bücher und Medien dürfen vom Nutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gewerbliche Nutzung ist untersagt.

§ 8
GEBÜHREN - VERSPÄTETE RÜCKGABE

1. Es wird kein Nutzungsentgelt und keine Ausleihgebühr erhoben.
2. Versäumnisse: Wird trotz Aufforderung des Büchereiteams das Medium nicht fristgerecht zurückgegeben, kann der Nutzer von der Nutzung der Bücherei ausgeschlossen werden, bzw. siehe § 9.
3. Der Rechtsweg kann beschritten werden.

§ 9
SCHADENERSATZ

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Ist das Medium vergriffen, ist in Rücksprache mit dem Büchereiteam ein gleichwertiges Medium zu beschaffen.

§ 10
VERHALTEN IN DER BÜCHEREI, HAUSRECHT

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte ehrenamtliche Büchereiteam. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 11
AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12
INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft.

Wagenfeld, den 10.03.2020
gez. Kreye
Bürgermeister

**Samtgemeinde Schwaförden
- Gemeinde Neuenkirchen**

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.03.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 27.03.2020
Der Gemeindedirektor
Denker

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenamt Sulingen

**3. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg
in 27245 Barenburg, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg am 10. März 2020 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung vom 14.09.2015 beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barenburg wird wie folgt geändert:

§ 14 Wahlgrabstätten

2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Ohne, dass eine Beisetzung erfolgt, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 nach Ablauf des Nutzungsrechtes auf Antrag um weitere 5 oder 10 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden.

Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barenburg, den 10.03.2020

Der Kirchenvorstand

gez. Reinhard Thies (Vorsitzender) L.S.

gez. Röper (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 23.03.2020

Kirchenamt in Sulingen

gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter) L.S.

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel am 24. Februar 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. August 2017 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe h) wie folgt ergänzt:

- i) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge (§ 20 a)
- j) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge (§ 20 b)
- k) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet (§ 20 c)

§ 2

Nach § 20 wird neu eingefügt:

§ 20 a

Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge

(1) Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einem dahinterliegenden Pflanzstreifen. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) In einer Rasengrabstelle mit Pflanzstreifen kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(3) An Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Kleine Blumengebinde und Blumensträuße können für die jeweilige Grabstätte im Pflanzstreifen abgelegt werden. Auf der Rasenfläche ist dieses ausdrücklich (außer anlässlich einer Beisetzung) nicht gestattet.

(4) Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

(5) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einer Grabplatte an der Grabstätte angebracht.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge.

§ 20 b

Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge

(1) Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge sind im Rasen eingebettete Grabstätten mit einem dahinterliegenden Pflanzstreifen. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstelle mit Pflanzstreifen kann jeweils nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(3) An Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf diesen Grabarten nicht gestattet. Kleine Blumengebinde und Blumensträuße können für die jeweilige Grabstätte im Pflanzstreifen abgelegt werden. Auf der Rasenfläche ist diese ausdrücklich (außer anlässlich einer Beisetzung) nicht gestattet.

(4) Die Pflege und Gestaltung dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einem von dieser beauftragten Dritten.

(5) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einer Grabplatte an der Grabstätte angebracht.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge.

§ 20c

Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet

(1) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet sind Grabstätten, die in gesondert ausgewiesenen Vegetationsflächen liegen und einem bestimmten Baum zugeordnet sind. Jeweils einem Baum mit einem Pflanzbeet sind mehrere Einzelgrabstätten zugeordnet. Sie werden für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es ist ausschließlich eine Belegung mit einer Urne je Grabstelle zulässig.

(2) Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet werden anlässlich einer Urnenbeisetzung oder bereits im Voraus mit einer Grabstelle vergeben. Bei einer Beisetzung ist das Nutzungsrecht an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An den Grabstätten werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(4) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Grabstätte erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes aus der Friedhofsordnung ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenwahlgrabstätten, mit Ausnahme von § 11 Absatz 4, auch Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 24.02.2020
Der Kirchenvorstand
gez. Uwe Wiegmann (Vorsitzender) L.S.
gez. Reinhard Thies (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 23.03.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter) L.S.

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel
in 27259 Varrel, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel hat der Kirchenvorstand am 24. Februar 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 7. August 2017 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung
von Nutzungsrechten an Grabstätten**

9. Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:..... **1.980,00 €**

10. Partner-Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen für Särge:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:..... **3.960,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:..... **132,00 €**

11. Baumurnengrabstätten im Pflanzbeet:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:..... **1.770,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:..... **59,00 €**

12. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) oder 4 b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

(3) Für Grabstätten nach §§ 17 – 20c der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Ziffer I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Varrel, den 24.02.2020

Der Kirchenvorstand

gez. Uwe Wiegmann (Vorsitzender) L.S.

gez. Reinhard Thies (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 23.03.2020

Kirchenamt in Sulingen

gez. van Veldhuizen (Bevollmächtigter) L.S.